

1. 1. Ist bei Pensionierung einer aus dem Heere zur Schutztruppe übergetretenen und bei dieser zum Deckoffizier beförderten deutschen Militärperson die bei der Schutztruppe erreichte Charge maßgebend?

2. Sind bei Pensionierung eines aus dem Heere hervorgegangenen Deckoffiziers der Schutztruppe die Gehältnisse eines Deckoffiziers der Marine in analoger Anwendung zugrunde zu legen?

3. Ist bei Berechnung des Dienstalters die in der Heimat vor dem Eintritt in die Schutztruppe zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen?

Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1896
§§ 3. 5. 7.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1903 i. S. Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. III. 35/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehenden Fragen sind bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

... „Der Kläger hat vom 1. April 1883 bis zum 2. Mai 1893 dem Heere angehört und war zuletzt Feldwebel und Zahlmeistersaspirant im 2. Hannoverschen Infanterieregiment Nr. 77. Er wurde darauf zum Zahlmeistersaspiranten in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ernannt. Als solcher gehörte er zu der Klasse der Deckoffiziere. Infolge Verfügung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes scheidete er am 31. März 1897 als dauernd ganzinvalid aus dem Kolonialdienst mit Pension aus. Über die Höhe der Pension herrscht Streit. Die Kolonialabteilung hat in der Entscheidung vom 17. Juni 1900, welche sie als endgültige im Sinne des § 114 des Militärpensions-

Entsch. in Zivil. R. 8. 68.

gesetzes bezeichnet, auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, (R.G.Bl. S. 653) die Pension einschließlich der Pensionserhöhung auf 936 *M* festgesetzt; sie geht davon aus, daß nach diesem Gesetz der Kläger hinsichtlich seiner Pensionierung nicht als Deckoffizier, sondern nur als Feldwebel behandelt werden könne, da er diese Charge vor seinem Übertritte zur Schutztruppe innegehabt habe und eine höhere in der Heimat auch nicht erreicht haben würde. Der Kläger beansprucht dagegen die Pension eines Deckoffiziers, und zwar auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1896, eventuell nach dem Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 53); er berechnet die Pension einschließlich der Pensionserhöhung auf 1827 *M*. Das Berufungsgericht hat in Abänderung des die Klage abweisenden ersten Urteils den Beklagten zur Zahlung einer jährlichen Pension von 1597 *M* verurteilt und den weitergehenden Antrag des Klägers zurückgewiesen; es nimmt an, daß das Gesetz vom 18. Juli 1896 nicht zur Anwendung komme, vielmehr das Gesetz vom 22. März 1891, auf Grund dessen der Kläger als Deckoffizier eine Pension von 1597 *M* zu beanspruchen habe.

Was zunächst die Revision des Beklagten betrifft, so erscheint die Ansicht des Berufungsgerichts, daß das Gesetz vom 22. März 1891 maßgebend sei, nicht gerechtfertigt.“ (Es wird dies näher ausgeführt, und dann fortgesetzt):

„Die Pensionierung des Klägers ist durch Verfügung vom 28. März 1897 zum 31. März 1897 erfolgt, also zu einer Zeit, als das Gesetz vom 18. Juli 1896 schon in Kraft getreten war. Der Kläger kann daher nur nach Maßgabe dieses Gesetzes Pension beanspruchen.

Das Gesetz vom 18. Juli 1896 bestimmt im § 3, daß die den Schutztruppen zugeteilten deutschen Militärpersonen aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser völlig ausscheiden, und im § 5, daß in betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten,

die Bestimmungen für die aus dem Marine-Stat besoldeten Militärpersonen mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung finden. Der § 7 Abs. 1 lautet:

„Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gehühniffe zugrunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat, zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Dienst Einkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zugrunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.“

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Kläger, da er aus dem Herre hervorgegangen und bei seiner Zuteilung zur Schutztruppe Feldwebel und Bahlmeistersaspirant bei einem preußischen Infanterieregiment war, bei Fortsetzung seines Dienstverhältnisses in der Heimat auch in der Rangstufe der Feldwebel verblieben sein würde, in betreff seiner Versorgungsansprüche nach den §§ 5 und 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 nur als Feldwebel, nicht als Deckoffizier behandelt werden könne. Die Worte des § 7 „nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge“ vor den Worten „bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat“ seien nicht auf das Dienstalter und die Charge in der Schutztruppe, sondern auf das Dienstalter und die Charge bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses in der Heimat zu beziehen.

Diese auf unrichtiger Gesetzesauslegung beruhende Ausführung kann nicht gebilligt werden. Der Sinn des § 7 ist vielmehr der, daß die genannten Militärpersonen und Beamten nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, die sie bei der Schutztruppe erlangt haben, Pension erhalten auf Grund der Gehühniffe, die ihnen bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat zugestanden hätten.

Hierfür spricht schon der Wortlaut. Das Gesetz spricht nicht von der Charge, welche die Militärpersonen bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erlangt hätten, sondern verweist für die Bemessung der Höhe der Pension auf die Gehühniffe, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat, zugestanden hätten. Es hängt

dies damit zusammen, daß nach der Bestimmung im ersten Satze des § 7 bei Bemessung der Höhe der Pension die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht bleiben sollen. Mit Rücksicht hierauf war eine Vorschrift darüber erforderlich, welche Gehühnisse der Bemessung der Höhe der Pension zugrunde gelegt werden sollen. Dagegen bestimmt der § 7 nicht, daß die Beförderung, welche den Militärpersonen während ihrer Zugehörigkeit zur Schutztruppe zuteil wird, bei der Pensionierung außer Betracht bleiben, und an deren Stelle die Charge zugrunde gelegt werden soll, welche die Militärpersonen bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erlangt haben würden. Eine solche Regelung kann auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein, da sie die größte Rechtsunsicherheit zur Folge haben müßte; denn welche Charge der in den Ruhestand Tretende bei Fortsetzung seines Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würde, ist ungewiß. Auch dadurch werden die Schwierigkeiten nicht gehoben, daß man auf die Charge verweist, welche die in gleichem Dienstalter Stehenden der Regel nach oder nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erreichen. In jedem Falle müßten in dem Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sein, von wem und in welcher Weise die Feststellung der Charge zu erfolgen hätte. Die Feststellung könnte nur von der vorgesetzten Behörde geschehen, und sie müßte der Beschreibung des Rechtsweges vorhergehen. An solchen Bestimmungen fehlt es aber.

Das Berufungsgericht erwägt: das Wort „Charge“ könne unmöglich auf die bei der Schutztruppe innegehabte Charge gehen, weil es parallel dem Worte „Dienstalter“ gebraucht sei, und es ganz ausgeschlossen erscheinen müsse, daß hier das Dienstalter bei der Schutztruppe gemeint sei, indem dann bestimmt wäre, daß die in der Heimat vor dem Eintritt in die Schutztruppe absolvierte Dienstzeit nicht berücksichtigt werden dürfe. Diese Erwägung geht fehl. Denn der Dienst bei der Schutztruppe soll in betreff der Versorgungsansprüche als Fortsetzung des Dienstes im Heer oder der Kaiserlichen Marine angesehen werden; die Dienstzeit ist also — abgesehen von Ausnahmen — vom Eintritt in das Heer an zu rechnen. Hiermit stimmt der § 3 des Gesetzes überein, wonach den den Schutztruppen zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten der Rücktritt in das Heer, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten,

in die Marine bei Wahrung ihres Dienstalters unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit vorbehalten bleibt.

Zur Unterstützung der bisherigen Ausführungen ist auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 7. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 187) und auf die Begründung zu § 7 Abs. 1 hinzuweisen. Der Grundcharakter der früheren Organisation nach dem Gesetz vom 22. März 1891 lag in der Vorschrift der organisatorischen Bestimmungen, daß die Schutztruppe in bezug auf militärische Organisation und Disziplin dem Reichsmarineamt, in betreff der Verwaltung und der Verwendung dem Gouverneur (Landeshauptmann) und weiterhin dem Auswärtigen Amt, Kolonialabteilung, unterstand. Hieraus ergab sich ein Nebeneinanderbestehen zweier Organe sowohl an der Zentralstelle wie in der einzelnen Kolonie. Für die in den Schutzgebieten noch immer vorhandenen und für unabsehbare Zeit zu erwartenden außerordentlichen Verhältnisse bedurfte es aber, wie eine mehrjährige Erfahrung gelehrt hatte, einer anderweitigen Organisation. Man konnte sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Leitung der militärischen und der Zivilangelegenheiten in der Kolonie eine einheitliche sein müsse. Um dies herbeizuführen, bedurfte es einer Änderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Die Änderung erfolgte durch das Gesetz vom 7. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 187), und die neue Redaktion der Gesetze wurde vom Reichskanzler auf Grund der im Art. VII des Gesetzes vom 7. Juli 1896 enthaltenen Ermächtigung am 18. Juli 1896 bekannt gemacht (R.G.Bl. S. 653). Der charakteristische Unterschied des neuen Gesetzes von dem früheren gesetzlichen Zustand besteht darin, daß, während bisher die deutschen Militärpersonen der Schutztruppen als abkommandierte Angehörige der Marine galten, sie nach dem neuen Gesetz völlig aus dem Heere oder, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten, aus dieser ausscheiden. In engem Zusammenhang hiermit steht die Begründung zu § 7 des Entwurfes, welche lautet:

„Nach dem bisherigen Gesetz konnte dem Versorgungsanspruch der Betrag der heimischen Charge zugrunde gelegt werden, weil die der Truppe zugeteilten Militärpersonen in ihrer Heimat weiter avancierten. Da sie nunmehr aus dem Heere und der

Marine völlig ausscheiden, so mußten bezüglich der Versorgung anderweitige Grundsätze aufgestellt werden, die aber in ihrer Wirkung den bisher in Geltung gewesenen gleichkommen sollen.“

Vgl. Druckfachen des Reichstages 1895/97 Bd. 4 Nr. 359 S. 4 flg. Diese Begründung, welche für die Auslegung des Gesetzes um so mehr von Bedeutung ist, als der § 7 Abs. 1 des Gesetzes mit dem § 7 des Entwurfes wörtlich übereinstimmt, ergibt als natürlichen Gegensatz und vom Gesetzgeber gewollt den Schluß, daß an die Stelle des früher fortbauernenden heimischen Avancements nunmehr das Avancement bei der Schutztruppe tritt, und demnach unter „ihrem Dienstalter und ihrer Charge“ im § 7 ihr Dienstalter und ihre Charge, die sie bei der Schutztruppe erlangen, zu verstehen sind. Die Höhe der Pension soll dann aber nicht nach den — bedeutend höheren — Bezügen in der Schutztruppe bemessen werden, sondern nach den Gehältern, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat, zugestanden hätten, das heißt nach einem Dienstalter, welches so zu berechnen ist, als wenn sie ihren Dienst in der Heimat fortgesetzt hätten, und nach derjenigen heimischen Charge, welche bei von ihnen bei der Schutztruppe tatsächlich erreichten Charge entspricht.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 kommt es also auf die bei der Schutztruppe erlangte Charge an. Es steht fest, daß der Kläger zur Zeit seiner Pensionierung Deckoffizier der Schutztruppe war. Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, daß der Kläger nicht als Deckoffizier pensioniert werden könne, weil er aus dem Heer hervorgegangen ist, und bei dem Heer im Gegensatz zur Marine der Dienstgrad eines Deckoffiziers sich nicht findet.

Dieses Bedenken kann für durchgreifend nicht erachtet werden. Zwar bietet das Gesetz vom 18. Juli 1896 keinen Anhalt dafür, die Gehälter des Deckoffiziers der Marine der Bemessung der Höhe der Pension des Klägers unmittelbar zugrunde zu legen. Insbesondere ist es nicht möglich, den Kläger als bisherigen Angehörigen der Marine um deswillen anzusehen, weil er vor Erlaß des Gesetzes vom 7. Juli 1896 zur Schutztruppe übergetreten und hierdurch gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 1891, be-

treffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, aus dem Heere ausgeschieden war und nach § 3 Abs. 2 als außer dem Etat der Marine stehender, zeitweise abkommandierter Angehöriger der Kaiserlichen Marine galt. Dieser Annahme steht der § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 entgegen. Hier wird einfach unterschieden zwischen Militärpersonen, welche dem Heere und denen, welche der Marine angehörten, und es soll hierbei, wie aus § 3 sowohl des Gesetzes vom 22. März 1891 wie auch des Gesetzes vom 18. Juli 1896 hervorgeht, auf die Zeit der Zuteilung zur Schutztruppe gesehen werden. Die §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 finden daher auch auf diejenigen Militärpersonen Anwendung, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Schutztruppe bereits angehörten. Hierfür spricht nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, sondern ferner die Erwägung, daß die §§ 3 und 5 zu den durch die neue Organisation notwendig gewordenen veränderten Grundsätzen gehören, und nicht anzunehmen ist, daß für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. Juli 1896 der Schutztruppe bereits angehörenden Militärpersonen andere Grundsätze gelten sollten, als für diejenigen, welche erst nach diesem Zeitpunkt zur Schutztruppe übertraten würden.

Können hiernach die Gehühnisse des Deckoffiziers als einer aus dem Marineetat besoldeten Militärperson bei Bemessung der Höhe der Pension des aus dem Heere hervorgegangenen Klägers nicht unmittelbar zugrunde gelegt werden, so ist es doch mit Rücksicht auf den oben dargelegten Inhalt des § 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 und auf den in der Begründung ausgesprochenen und in dem Gesetze zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, daß die neuen Grundsätze bezüglich der Versorgung in ihrer Wirkung den bisher in Geltung gewesenen gleichkommen sollen, gerechtfertigt, jene Gehühnisse in analoger Anwendung zugrunde zu legen. Diese analoge Anwendung führt zu dem vom Gesetze gewollten gleichen Ergebnis, zu welchem man nach dem Gesetz vom 22. März 1891 gelangt sein würde; denn nach den §§ 3 und 7 dieses Gesetzes hätte der Kläger als außer dem Etat stehender Deckoffizier der Kaiserlichen Marine gegolten, und bei Bemessung der Höhe der Pension wären als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gehühnisse zugrunde gelegt worden, welche ihm nach seinem Dienstalter und seiner Charge in der

Kaiserlichen Marine zugestanden hätten. Es ist deshalb auch unerheblich, ob etwa die der Marine angehörenden Deckoffiziere eine bessere Vorbildung erhalten, als sie dem Kläger als Heeresangehörigem zuteil geworden ist, so daß insofern die Verhältnisse nicht gleich liegen würden; denn das Gesetz vom 22. März 1891 hat diesen Umstand außer Betracht gelassen.

Das pensionsfähige Dienst Einkommen der Deckoffiziere der Marine beträgt nach Angabe des Beklagten und Annahme des Berufungsgerichts 1573 *M.* Das Berufungsgericht hat in Anwendung der §§ 9 und 48 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, des Art. 1 § 9 des Abänderungsgesetzes vom 21. April 1886 und der §§ 11 und 9 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896 bei Annahme von 17 Dienstjahren die Pension des Klägers einschließlich der Pensionserhöhung von 1020 *M.* auf 1597 *M.* berechnet. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Die Revision des Beklagten war hiernach zurückzuweisen.“ . . .